

Hinweise zur Genehmigung von Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die **Errichtung** und der **Betrieb** sowie die **wesentliche Änderung** von Anlagen, die in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu belästigen oder erheblich zu benachteiligen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen, bedürfen einer speziellen immissionsschutzrechtlichen **Genehmigung**.

Um welche Anlagen es sich dabei im Einzelnen handelt, ist in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (**4. BImSchV**) geregelt. Im Anhang der 4. BImSchV sind die davon betroffenen Anlagen abschließend aufgezählt. Die Genehmigungspflicht tritt dabei regelmäßig erst ab einer bestimmten, dort genannten Größenordnung ein. Voraussetzung ist, die Anlage wird länger als zwölf Monate an demselben Ort betrieben. Eine Ausnahme stellen Abfallentsorgungsanlagen dar, die grundsätzlich unabhängig von ihrer Betriebsdauer einer Genehmigung bedürfen.

Ist die geplante Anlage dort nicht aufgeführt oder unterschreitet sie die dort aufgeführte Größenordnung / Leistungsgrenze, ist allerdings in der Regel eine Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Baurecht, Wasserrecht) notwendig.

Nicht wesentliche Änderungen bedürfen zwar keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, Genehmigungserfordernisse nach anderen Bestimmungen, z. B. Baurecht, bleiben jedoch bestehen. Zudem müssen nicht wesentliche Änderungen der zuständigen Genehmigungsbehörde i. S. des BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, angezeigt werden.

Die **Genehmigungsverfahren** werden durch einen schriftlichen Antrag eingeleitet, dem alle zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen sind¹.

Neben einem sogenannten "vereinfachten Verfahren" gibt es ein "förmliches Verfahren" mit umfangreicher **Öffentlichkeitsbeteiligung**. Bei einem solchen Verfahren wird das Vorhaben in der örtlichen Tageszeitung, im Amtsblatt sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung bekannt gemacht und der Antrag einen Monat zur Einsicht für jedermann ausgelegt. Nach Ablauf einer Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwände mit dem Antragsteller und den Einwendern erörtert.

Wenn sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, wird der Genehmigungsbescheid erteilt. Auf eine Genehmigung besteht grundsätzlich Rechtsanspruch. Sie ist zu erteilen, wenn

- a) die Erfüllung der Pflichten aus den Spezialbestimmungen des § 5 Abs.1 BImSchG sichergestellt ist,
- b) die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und
- c) andere öffentliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

¹ Die **Verordnung über das Genehmigungsverfahren** (9. BImSchV) regelt die Durchführung von Genehmigungsverfahren sowie Umfang und Anforderungen der Antragsunterlagen.

Die öffentlichen Vorschriften können verschiedenen Rechtsgebieten angehören, wie z. B. Brandschutz, Planungs- und Baurecht, Wasserrecht, Abfallrecht, Regelungen des Natur- und Landschaftsschutzes und Verkehrsrecht.

Tipp:

Bedienen Sie sich zur Erstellung von Unterlagen der Unterstützung durch fachkundige Planungsbüros². Dies kann erhebliche Zeitvorteile bringen. Wir empfehlen auch die frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Bezirksregierung, siehe Ansprechpartner(innen). Bereits vor Einreichung des Antrags können so im Beratungsgespräch Zweifelsfragen hinsichtlich Zuständigkeiten, Verfahren und Anforderungen an das geplante Projekt geklärt, sowie die Anzahl und der Umfang der Antragsunterlagen festgelegt werden.

² Durch die Einbeziehung eines **öffentlich bestellten Sachverständigen** ist eine entsprechende Reduzierung der Gebühr um bis zu 30 % vorgesehen, sofern nicht bereits aus anderen Gründen (EMAS-registriertes Unternehmen oder nach DIN ISO 14001 zertifizierter Betrieb) eine Gebührenreduzierung erfolgt.